

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-44/010-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Wald

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12995

Datum
10. September 2013

NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO), Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.09.2013

Ltg.-**158/L-2-2013**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

A)

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 114 Abs. 5: Berufungsrecht an Landesregierung gegen Bescheide der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 114 Abs. 4
- § 116: Berufungsrecht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden erster Instanz
- § 225 Abs. 2: Ausschluss des Berufungsrechtes gegen Entscheidungen der Einigungskommission
- § 231 Abs. 3: Ausschluss eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle

Die grundsatzgesetzliche Umsetzung und die erforderlichen Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Bereich des Landarbeitsrechtes erfolgten auf Bundesebene mit BGBl. I Nr. 71/2013 vom 17. April 2013 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 im Artikel 18).

B)

Mit BGBl. I Nr. 4/2013 vom 10. Jänner 2013 wurde im Artikel 6 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um

- Den Entfall der Befristung der Zulässigkeit zur Übertragung von Altabfertigungsansprüchen in das Betriebliche Vorsorgekassensystem.

C)

Mit BGBl. I Nr. 67/2013 vom 17. April 2013 wurde im Artikel 3 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um

- die Einführung der Bildungsteilzeit.

2. Soll-Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle sollen nun die erforderlichen Anpassungen an die unter Punkt A) bis C) geänderten Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen werden sowie die NÖ Landarbeitsordnung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem im Wesentlichen

- der Begriff „Berufung“ durch den Begriff „Beschwerde“ ersetzt wird und
- vorgesehene administrative Instanzenzüge entfallen.

Darüber hinaus werden die Gesetzeszitate aktualisiert.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu §§ 38e, 38f, 38j und zur Anlage A (Inhaltsverzeichnis):

Voraussetzung für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit ist, dass das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Die Vereinbarung über die Bildungsteilzeit hat zwischen Dienstgeber/in und Dienstnehmer/in schriftlich zu erfolgen und hat neben Beginn und Dauer der Bildungsteilzeit auch das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit zu beinhalten. Die Dauer der Bildungsteilzeit darf vier Monate nicht unter- und zwei Jahre nicht überschreiten.

Die Möglichkeit, Bildungsteilzeit innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren in einzelnen Teilen zu vereinbaren, ist dem Modell der Bildungskarenz nachgebildet. Ebenso gilt für eine neuerliche Vereinbarung der Bildungsteilzeit die eben erwähnte Rahmenfrist.

Wurde eine Bildungskarenz vereinbart und angetreten und wurde die höchstzulässige Dauer nicht ausgeschöpft, so können – wie bisher – weitere Bildungskarenzteile vereinbart werden. Darüber hinaus soll es möglich sein, einmalig von der Bildungskarenz zur Bildungsteilzeit zu wechseln. Eine derartige Vereinbarung hat zur Folge, dass für die laufende Rahmenfrist die Vereinbarung einer weiteren Bildungskarenz unzulässig ist. Zeitlich davor liegende Bildungskarenzvereinbarungen bleiben aufrecht.

Folgendes Beispiel soll zur Verdeutlichung des eben Gesagten dienen:

In einer ersten Vereinbarung wurde Bildungsteilzeit in drei Teilen zu je zwei Monaten vereinbart. Zulässig ist, die Vereinbarung einer Bildungsteilzeit etwa nach Absolvierung des ersten Blocks der Bildungskarenz abzuschließen, wobei die Lage der Bildungsteilzeit irrelevant ist. Die Vereinbarung hinsichtlich des zweiten und dritten Blocks der Bildungskarenz bleibt aufrecht. Eine weitere Vereinbarung einer Bildungskarenz ist für die laufende Rahmenfrist unzulässig.

Gleiches gilt für den Wechsel von Bildungsteilzeit zu Bildungskarenz.

Der „Umrechnungsschlüssel“ zwischen Bildungskarenz und Bildungsteilzeit wird im Verhältnis 1:2 festgelegt.

Wesentlich ist der für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit zulässige Rahmen der Arbeitszeitreduktion. Die Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten.

Aufgrund der Änderungen zu § 38e sind Anpassungen in den §§ 38f und 38j sowie in der Anlage A (Inhaltsverzeichnis) erforderlich.

Zu § 38p Abs. 4 Z. 2 und zu Art. II:

Es handelt sich um eine erforderliche terminologische Anpassung im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu § 114 Abs. 5 und zu Artikel II:

Künftig (ab 1.1.2014) kann gegen Bescheide der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 114 Abs. 4 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Zu § 116 und zu Artikel II :

Künftig (ab 1.1.2014) hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion an Stelle des Berufungsrechts gegen Bescheide erster Instanz die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Zu §§ 225 und 231 Abs. 3 und zu Artikel II:

Aufgrund der mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verbundenen Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge ab dem 1.1.2014 sind die Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Zu § 294:

Es handelt sich um die Aktualisierung von Zitaten.

Zur Anlage B, Art. VIII Abs. 6:

Die Befristung der Zulässigkeit zur Übertragung von Abfertigungsanwartschaften aus dem System der „Abfertigung Alt“ in das betriebliche Vorsorgekassensystem soll wie

beim Grundsatzgesetzgeber nunmehr vorgesehen, in das Dauerrecht überführt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung